

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
24 (1877)**

27 (5.7.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575678](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575678)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 5. Juli. *N<sup>o</sup>. 27.*

## Gefundene Sachen.

1 Sack mit Torf und Besen. 1 Kiepe mit Böhner.  
1 rothb. weiß. Halstuch. 1 kl. goldenes Medaillon mit Pettschaft.  
1 Spielzeug. 1 defecter schw. Sonnenschirm.

## Bekanntmachungen.

1) Der monatliche Beitrag zur Krankencasse für Gewerbsgehülfen, Gesellen &c. ist bis zum 1. Mai 1878 auf 60 Pf. festgesetzt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877, Juli 1.  
v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Armenkasse pro 1875/76 liegt nebst den Vorprüfungsbermerkungen der Armencommission vom 2. bis 15. k. Mts., auf dem Rathhause öffentlich aus.

Oldenburg, aus der Armencommission, 1877, Juni 27.  
v. Schrenck.

3) Der Beschluß des Stadtraths vom 3. d. Mts., betreffend Vererbpachtung der zu den sogenannten Dobben gehörigen städtischen Wiesenflächen hinterm Theater, liegt vom incl. 6. bis incl. 19. d. Mts. auf dem Rathhause zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877 Juli 4.  
v. Schrenck.

4) Die Straße vor dem Neuen Hause ist am 16. und 28. Juli d. J. von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags gesperrt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877, Juni 29.  
v. Schrenck.

5) Der Schlächter C. Legtmeyer hieselbst beabsichtigt, in der Lindenstraße Nr. 20 hieselbst eine Schlächtereie anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind hier binnen 14 Tagen anzubringen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877, Juni 29.  
v. Schrenk.

## Die Gestaltung und Reform des Lehrlingswesens.

(Fortsetzung.)

3. Die Resolution der Centrumspartei lautet:

Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler aufzufordern, noch im Laufe dieses Jahres die bereits unternommene Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes unter Mitwirkung freigewählter Vertreter desselben in der Richtung der sub I. bis III. aufgeführten Punkte zu vervollständigen und auf der Grundlage des gewonnenen Materials

I. dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzulegen: a) Wirksamer Schutz des religiös-sittlichen Lebens der gesammten arbeitenden Bevölkerung (Sonntagsruhe). b) Schutz und Hebung des Handwerkerstandes durch Einschränkung der Gewerbefreiheit; Regelung des Verhältnisses der Lehrlinge und Gesellen zu den Meistern. Förderung korporativer Verbände. c) Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der in Fabriken arbeitenden Personen; Normativbestimmungen für die Fabrikordnungen; Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren in Fabriken; Schutz der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit in Fabriken. d) Einführung gewerblicher Schiedsgerichte unter Mitwirkung freigewählter Vertreter der Arbeiter. e) Anderweitige Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über die konzessionspflichtigen Gewerbe, insbesondere den Betrieb von Gast- und Schenkwirtschaften;

II. eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Freizügigkeit, sowie

III. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz etc., vom 7. Juni 1871, in Bezug auf den Betrieb von Bergwerken und gewerblichen Anlagen zu veranlassen.

I. Wenn wir zunächst die Frage beantworten: Was ist das Lehrlingswesen und innerhalb welcher Grenzen bewegt sich dasselbe? so ist von uns bereits bemerkt worden, daß wir darunter die jugendliche Fach- und Berufsbildung der ganzen

großen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft verstehen, deren Aufgabe die Herstellung und Befriedigung der gesammten gewerblichen Lebensbedürfnisse ist.

Allerdings könnte man das Lehrlingswesen ganz im Allgemeinen noch weiter und darunter jede jugendliche Fach- und Berufsbildung für die Herstellung und Befriedigung der gesammten gesellschaftlichen und öffentlichen Bedürfnisse überhaupt begreifen; man könnte daher auch von einem landwirthschaftlichen und Handels-, einem Lehramts-, Staatsamts- u. c. Lehrlingswesen sprechen. Indes im vorliegenden Falle soll es sich für uns nur um die Erörterung des gewerblichen oder desjenigen Lehrlingswesens handeln, welches schlechthin mit diesem letzteren Begriffe bezeichnet zu werden pflegt.

Faßt man nun aber das Lehrlingswesen in der von uns zuvor angegebenen Art und Weise begriffsmäßig als die jugendliche Fach- und Berufsbildung aller Gewerbetreibenden auf und zieht man ferner in Betracht, daß die letzteren in ihrer Gesamtheit das Groß und den Kern des Bürgerthums und namentlich den Hauptstamm der gesammten städtischen Bevölkerung bilden, so springt sofort die unermessliche Wichtigkeit desselben und zwar namentlich für die Stadtgemeinden in die Augen.

Alles was an sittlicher Veredelung und technischer Verbesserung für die Lehrlinge errungen, alles was für sie gefördert und demnächst durch sie geleistet wird, kommt in erster Linie den Heimstätten höherer Kultur, den Städten zu gute, die daher auch an der glücklichen Gestaltung des Lehrlingswesens ein ganz vorzügliches Interesse haben und im Großen und Ganzen auch stets an den Tag legen.

Nun ist der Umfang des gewerblichen Lehrlingswesens unter dem stetig wachsenden Großgewerbebetriebe leider verkannt worden und die Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse hat daher dahin geführt, daß neben dem Stande der bisherigen gewerblichen „Lehrlinge“ noch ein Stand gewerblicher „jugendlicher Arbeiter“ heranwuchs, um den sich die Gesetzgebung entweder gar nicht bekümmerte, oder für den sie höchstens einige gesundheits- oder ganz allgemeine schulpolizeiliche Maßregeln traf.

Die nachtheiligen Folgen dieser Vernachlässigung zeigten sich aber nach mehrfachen Richtungen hin, denn:

1) versielen die „Fabriklehrlinge“ in sittliche Verwilderung, was um so eher und mehr geschehen mußte, als sie durchgängig nicht mehr der häuslichen Zucht eines „Lehrmeisters“ unterworfen werden und trotz ihres jugendlichen Alters in rechtlicher

und socialer Beziehung den freien erwachsenen Arbeitern vollkommen gleichstanden;

2) fehlte es ihnen an einer ordnungsmäßigen und geregelten Unterweisung in ihrem gewerblichen Berufe, da der „Fabrikherr“ nicht zugleich „Lehrmeister“ war und sein konnte, ihm hinsichtlich der beruflichen Unterweisung des „jugendlichen Arbeiters“ gesetzliche Pflichten überhaupt nicht auferlegt waren und er daher lediglich auf die bestmögliche Ausnutzung der Kräfte desselben Bedacht nahm;

3) wurden in Folge der ungebundenen Stellung und der zahlreichen mißbräuchlichen Freiheiten der Fabriklehrlinge auch noch die Handwerkslehrlinge in verderblicher Weise beeinflusst und gewissermaßen zur Desertion nach den Fabriken verleitet;

4) entging dem Großgewerbebetriebe der Nachwuchs für einen tüchtigen Fabrik-Gesellen- und Gehülfsenstand, wodurch nicht nur die Fortentwicklung der Technik desselben leiden, sondern auch der Bervollkommnung des Kleingewerbebetriebes Hindernisse erwachsen mußten, da die von den Handwerksmeistern unterrichteten Lehrlinge wegen der zeitigeren günstigen äußern Lage und Ungebundenheit der jugendlichen „Fabrikarbeiter“ entweder unausgelernt die Lehre verließen, oder dieselbe als eine ungerechtfertigte Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit und bessern Erwerbsgelegenheit betrachteten und daher mit Unmuth in ihrer „beschränkten“ Stellung verblieben und mit Unlust sich den Mühen einer sorgfältigeren Ausbildung unterwarfen;

5) führten die im Interesse der Handwerkslehrlinge erlassenen gesetzlichen Vorschriften geradezu eine Benachtheiligung der Handwerksmeister und eine Bevortheilung der Fabrikbesitzer herbei, da die die Handwerksmeister beschränkenden gesetzlichen Vorschriften sie an derselben Ausbeutung der Kräfte des Lehrlings verhinderten, wie solche dem Fabrikbesitzer freistand und somit auch die Concurrenz dem letztern gegenüber ihnen offenbar erschwerten.

Unseres Erachtens nach ist es daher unbedingt nothwendig, daß die Gesetzgebung vor allen Dingen die bisherige enge Begrenzung des Lehrlingswesens, sowie die Unterscheidung von „gewerblichen Lehrlingen“ und „gewerblichen jugendlichen Arbeitern“ vollständig aufgibt und unter gewerblichem Lehrling jeden Jüngling begreift, welcher bei der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt wird und diese Beschäftigung auch in vorgerückterem Alter zu seiner dauernden Erwerbs- und Berufsthätigkeit machen will.

Dagegen werden als „gewerbliche jugendliche Arbeiter“ nur noch diejenigen Jünglinge behandelt werden können, welche

in Folge der Natur der ihnen übertragenen Beschäftigungen nur innerhalb eines bestimmten Alters für gewisse mechanische Berrichtungen bei der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden können oder verwendet werden.

II. Wir gelangen hiermit zur Erörterung der zweiten Frage: Welches sind die Ursachen des gegenwärtigen Verfalls des Lehrlingswesens? und da uns in Bezug hierauf gerade ein interessantes Material in einem Aufsätze der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ vorliegt, so lassen wir aus dem I. Hefte des sechszehnten Jahrganges derselben die nachstehenden, namentlich an die Gutachten des deutschen Vereins für Socialpolitik über das Lehrlingswesen anknüpfenden Worte folgen:

„Einen wesentlichen Antheil an der Degeneration der Lehrlinge,“ sagt v. König, Fabrikbesitzer in Oberzell, „trägt sicher die Alles überwuchernde Großindustrie“ und wir schließen in vorwürfiger Anklage mit einem Citat aus dem Gutachten des Fabrikanten Karl Roth aus Chemnitz, indem er sagt: „Zur Jetztzeit zurückkehrend, so kann ein unparteiisches Urtheil der Großindustrie den Vorwurf schwerlich ersparen: daß sie es zwar verstanden, die von dem Kleingewerbe herangebildeten Arbeiter auszunutzen, daß sie aber so gut wie garnichts für das Lehrlingswesen gethan hat und daß ihr zu keiner Zeit in den Sinn kam, sie habe bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auch die Verpflichtung, denselben eine solche Aufmerksamkeit zu widmen und solche Veranstaltungen zu treffen, welche geeignet seien, aus der Jugend leistungsfähige und gesittete Männer zu erziehen.“

So die Anklage. Wir aber können uns nicht versagen, genanntes Gutachten des jedenfalls mit den einschlägigen Verhältnissen sehr vertrauten Karl Roth noch ein wenig weiter erzählen zu lassen.

„So lange die Großindustrie noch in ihren Anfängen neben den Zünften bestand, waren es die in den Fabriken arbeitenden Handwerksgelesen, welche auf die neben ihnen arbeitenden Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter noch einen wesentlich günstigen Einfluß übten, indem sie sich aus alter Gewohnheit der jungen Burschen annahmen und, wenn der Werkmeister anderswo beschäftigt war, auf ordentliche Leistungen, wie auf Zucht und Ordnung hielten.

„Nachdem die früheren Handwerksgelesen aber mit der Zeit die Minderheit der Fabrikarbeiter geworden, weil die in den geschlossenen Stablissemments in Lehre gestandenen Gehülfsen herangewachsen waren und weil die Industrie begann, bereitwilligst auch solche Leute aufzunehmen, welche vorher allen

möglichen Berufsclassen angehört hatten, änderte sich das Lehrlingswesen weiter bedeutend zu seinem Nachtheile.

„Die früheren Fabrikslehrlinge kümmerten sich wenig um die nun neben ihnen aufgewachsenen neuen Lehrlinge und die letzterwähnten Arbeiter konnten es gar nicht. Diese wirkten vielmehr oft geradezu demoralisirend auf die jungen Leute. Waren sie doch selbst nur Handarbeiter, weil sie in ihrem früher eigentlich erlernten Handwerk meist Stümper gewesen waren und oft nur um dessentwillen Unterkommen in den Fabriken gesucht hatten.

„Konnte der Lehrling also von dem neben ihm beschäftigten ältern Manne etwas lernen? O gewiß nicht, war er doch häufig der relativ Geschicktere von Beiden.

„Von dem moralischen Einfluß, den diese Leute auf den jungen Mann ausüben, wollen wir nun hier gar nicht reden. Wir müssen uns beschränken auf den Nachweis einer Herabminderung der Leistungsfähigkeit des gesammten Arbeiterstandes, wie sie durch die Großindustrie herbeigeführt wurde und die als nothwendige Folge ihres unüberlegten Vorgehens eintreten mußte.

„Die Großindustrie hat von Anfang an durch ein Uebermaß von Kinderarbeit der Gesammtheit wie sich selbst eine schwere Wunde geschlagen. Sich selbst, indem sie durch Anstellung und Löhnung allzu jugendlicher Arbeiter allen Eifer und Vertrieb des heranwachsenden Geschlechts im Keime erstickte. Und wie sehr auch das gerechte Urtheil den Eigennuß und die Habsucht der Eltern jederzeit mit in den Anflagezustand wird versetzen müssen, so begreiflich ist es, wie diese lieber ihre Kinder, Mädchen und Knaben, gleicherweise einen hübschen Wochenlohn, der vielfach denjenigen der Eltern relativ übertraf, sofort nach beendigter Schulzeit verdienen zu lassen geneigt waren, statt sie in eine Lehre, welche drei oder vier Jahre dauern mochte, zu schicken. Mit der uns Uebermaß kultivirten Kinderarbeit ist viel gesündigt worden; aber die Strafe folgt auch auf dem Fuße nach. Den Sünder selbst trifft sie am schwersten. So gewiß die deutsche Industrie ihr bekanntes rasches Aufblühen dem tüchtigen und wackern Handwerkerstande, den sie vorfand, verdankt, so gewiß ist der eingetretene Stillstand und, wenn irgendwo, der auf dem Gebiete der rastlos sich entwickelnden Industrie ersichtliche Rückschritt sicherlich mit dem Umstande in inneren Zusammenhang zu bringen, daß Deutschlands guter Arbeiterstand voreilig und ohne alle Berechnung von seinen Großindustriellen aufgebraucht worden ist, ohne daß für einen ebenso tüchtigen Nachwuchs gesorgt worden wäre.

„Wir vergleichen sie mit dem Feldherrn, der seine Armeen

opfert und sich selbst schließlich zu Tode siegt; sie haben vergessen, daß der Offizier im Felde einen größeren Fehler nicht begehen kann, als sein Pulver forcirt zu verpuffen."

Wir reden hier von der Entwicklung der deutschen Industrie-Verhältnisse denjenigen Englands gegenüber mit seinem guten, alten zunftmäßigen Arbeiterstande, der einer guten Spur folgte, als er instinktgemäß und mit großer Energie eintrat für eine Regulirung der Lehrlingsverhältnisse auch unter den neuen großindustriellen Verhältnissen.

"Ohne ein ausgebildetes Lehrlingswesen" sagt Godfrei Duffington (Brentano, Arbeitergilden, pag. 732) "wird das Gewerbe angefüllt mit Arbeitern, die Männer sind der Größe, aber nicht der Kenntnisse nach; mit Männern, die nichts gelernt haben und nichts mehr lernen werden, denn die Jugend, und im Allgemeinen die Jugend allein, ist die Zeit des Lernens; mit Männern, welche ihre Arbeit verabscheuen, wie schlechte Arbeiter dies immer thun, die mit sich selbst und mit ihren Arbeitgebern stets unzufrieden sind, deren Arbeit nicht tüchtig und die deshalb des Lohnes eines tüchtigen Arbeiters nicht werth sind, mit Männern, die ihren Mitmenschen zur Last fallen. Das Publikum gewöhnt sich an billige Waare und giebt sich allmählig mit geringerem zufrieden, die besten Arbeiter sehen, daß die Nachfrage nach guter Arbeit abnimmt und erleben, daß ihr Lohn auf das Niveau des Schlechtesten herabsinkt. Die Arbeit wird schlechter; die besten Unternehmer werden vom Markte vertrieben; das ganze Gewerbe zerfällt."

Nach den in der vorigen Nummer beigebrachten Mittheilungen und Urtheilen, welche namentlich auch in interessantester Weise die vollkommene Gleichartigkeit der Mißstände des Lehrlingswesens in Deutschland mit denen in der Schweiz feststellen, können wir uns über die Ursachen des Verfalls desselben kurz fassen.

Wie bereits eingehend und überzeugend dargelegt ist, sind die gegenwärtigen Mißstände zurückzuführen:

1) vor allen Dingen auf die Entwicklung der Großindustrie und die mangelnde Ausdehnung der Lehrlingsgesetzgebung auf die erstere;

2) überhaupt auf die ungenügende, einer bestimmten und faßbaren Begriffsbestimmung und Controle entbehrende Feststellung des Lehrlingsverhältnisses, das allgemein als die Beschäftigung aller gewerblichen jugendlichen Arbeiter im Dienste eines Handwerksmeisters oder Fabrikanten bei der Herstellung gewerblicher Erzeugnisse aufzufassen ist, falls diese Beschäftigung auch in vorgerückterem Alter die dauernde Erwerbs- und Berufsthätigkeit derselben bilden soll (gewerbliche Lehrlinge),

während die bisherige Begriffsbestimmung, wonach „als Lehrling jeder zu betrachten ist, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt,“ völlig unzureichender und willkürlicher Auffassung und Behandlung unterliegt.

Als fernere wesentliche Ursachen des Verfalls des Lehrlingswesens werden sodann noch gelten müssen:

3) die mangelnde allgemeine gesetzliche Verpflichtung aller überhaupt gewerbliche jugendliche Arbeiter dauernd beschäftigenden Gewerbetreibenden (Handwerker und Fabrikanten), dieselben innerhalb einer gewissen Zeit gleichzeitig in dem bestimmten Gewerbe, in welchem sie solche beschäftigen, in genügender Weise erwerbs- und berufsmäßig auszubilden oder „auszulernen;“

4) die unzureichende gesetzliche Sicherung der „Lehrherren“ hinsichtlich der dauernden Aufrechterhaltung des Arbeitervertrags mit dem gewerblichen Lehrling, welche bei ihnen ein wahres und volles Interesse für die tüchtige Fortbildung desselben gar nicht entstehen lassen und bewahren konnte;

5) der mangelnde gesetzliche Schutz der gewerblichen Lehrlinge, daß bei der ihnen gewährten bestimmten gewerbsmäßigen Beschäftigung ihnen gleichzeitig auch die hinlängliche Gelegenheit geboten wird, innerhalb einer gewissen Zeit das bezügliche Gewerbe, in dem sie dauernd beschäftigt wurden, in genügender Weise erwerbs- und berufsmäßig zu erlernen;

6) die mangelhafte allgemeine Schul- und theoretische Ausbildung der gewerblichen Lehrlinge.

Sind indeß die Ursachen des Verfalls des Lehrlingswesens ausreichend dar- und klargelegt, so kann auch die Beantwortung der Frage nicht allzu große Schwierigkeiten bieten:

III. Was ist in Bezug auf die Gestaltung und Reform des Lehrlingswesens zu thun?

Denn wenn das Lehrlingswesen als der allgemeine Fach- und Berufsunterricht der Gewerbetreibenden für die Herstellung und Befriedigung der gesammten gewerblichen Lebensbedürfnisse zu betrachten ist, so beantwortet sich die Frage, was in Bezug auf die Gestaltung und Reform desselben zu thun ist, gewissermaßen von selbst dahin, daß im Allgemeinen dasselbe zu thun ist, was hinsichtlich des allgemeinen theoretischen und Volksschul-Unterrichts bereits längst geschieht.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur J. C. G. A. Müller.  
Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.